

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Kurtze, doch unpartheyisch und Gewissenhaffte  
Betrachtvng Deß In dem Natur- und Göttlichen Recht  
gegründeten Heiligen Ehstandes, In welcher Die seither  
strittigen Fragen Vom Ehbruch, Der Ehscheidung, ...**

**Beger, Lorenz**

**[S.l.], 1679**

Das 8. Cap.

[urn:nbn:de:bsz:31-281615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-281615)

172

nicht unsere Schuld seye / wann wir diesen Grund ver-  
schärfen. Auch dieser berühmte Lehrer leget das Wort / des-  
selben gleichen / also aus. Ja eben der Apostel Petrus  
braucht solches von den Jungen / wann er sie den Eltesten  
entgegen setzt / in dem 5. Cap. gedachter Epistel. Was  
aber vor ein grosser Unterscheid unter diesen gefunden werde /  
ist jederman bekant. Wir gehen weiter.

Das 8. Cap.

Ob in der 1. an den Timotheum am 3. Cap.  
vers. 2. die Polygami verboten  
seye?

I. **H**ier wird einem Bischoff befohlen / das er un-  
sträfflich / Eines Weibes Mann / nüchtern /  
mässig / sittig / gastfrey / lehrhaftig / nicht ein Weinsäuffer ꝛc.  
seye. Vorans wir diesen Schluß machen: Wer eines Wei-  
bes Mann nicht ist / der ist nicht unsträfflich; ein Polygamus  
ist eines Weibes Mann nicht / so ist er dann nicht unsträfflich.  
Der Erste Satz ist aus den Worten klar / den Zwerthen gesteh-  
hen die Gegner alle / und ist folgendlich die Schluß-Rede frey  
und die Polygami offenbahr verboten.

II. Die Gegner wenden ein: Es werde hier nur von  
Bischoffen gehandelt / und scheine also / daß weilen diesem  
allein mit ausdrücklichen Worten die Polygami verboten / sol-  
che andern erlaubt seye. Dieses wollen sie behaupten ex. l. 12.  
ff. de judiciis, wo gesagt wird: (x) Wann der Schultheiß  
Einem

(x) Cum præter unum ex pluribus judicare vetat, cæteris id committere  
videtur.



Einem unter vielen zu urtheilen verbiere/ so zeige er damit an/ das er es den andern überlasse. Aber wie würde nicht auff solche Weise folgen das der Apostel hier den andern auch frey stellet/ Trunkenbolden / Unkeusche / 2c. zu seyn? Es ist wahr. Doch/ es könnten die Segner also auch sagen: Wann dieser Ort von allen zu verstehen/ so müsse folgen/ das der Apostel auch von andern erfordere/ das sie sollen lehrhafftig seyn/was dieses aber einen armen Bauersmann angehe?

Der Grosse Gerhardus de Conjug. schreibt/ man müsse unter den jenigen Tugenden einen Unterscheid machen/welche ein Bischoff mit andern gemein / und welche er nicht gemein habe: Aber nach diesem Urtheil müste man erst dartzun / das das Verbott der Polygami dem Bischoff mit andern gemein seye/ wann man anderst diese Worte auch auff andere ziehen will. Welches erstere seithero doch noch nicht beschehen.

III. Wir wollen die Grund-Ursach dieses Gebotts ansehen. Wann diese alle Menschen betrifft/ so werden wir gewonnen haben. Wir können sie aus dem 1. vers. erlernen/ wo gesagt wird: So jemand seinem eigenen Haus nicht weis fürzustehen / wie wird er die Gemeine Gottes versorgen? so ist es dann deswegen / damit er die Gemeine Gottes desto besser versorgen könne: In Wahrheit wir dürfen nicht läugnen / das diese Ursach bey den Geistlichen allein statt habe. Und müste also folgen / das ob gleich hier auch einiger / andern weltlichen Personen gemeiner Tugenden Meldung geschicht / doch sonderlich den Bischoffen dieselbe nebens denen Dingen die ihnen allein zukommen/ anbefohlen werden. In welchen Ansehen klar wäre / das der Apostel auff niemand sonst einige Reflexion gemacht

X 3 und



und sünde derothalben der Einwurff der Begner noch  
fest.

IV. Eine andere Schluß-Rede pfleget man aus der  
1. Corinth. 6. vers. 16. zu ziehen / wo gesagt wird : Der  
der an der Huren hanget / wird Ein Fleisch mit ihr.  
Die Schutzherrn der Polygami setzen ihren Grund darin-  
nen / daß dieses nicht nur von Ledigen / sondern auch  
von Ehmännern könne verstanden werden / und meynen/  
weilen Ein Mann mit der Huren Ein Fleisch neben seinem  
Weib werden könne / so seye die Polygami erlaubt. Wir  
wollen das erste auch gerne zulassen / weilen doch der be-  
rühmte Feltman d. T. p. 19. und der gelehrte Menzer im  
Stockholm. Schreiben pag. 8. 9. diese Meynung auch be-  
haupten. Aber wann daraus will bewiesen werden / daß  
Ein Mann in Einer Ehe mehr als Ein Weib haben kön-  
ne / wird es gar weit gefehlet seyn ; Dann dieses ist schon  
in den Worten des Apostels selbst verworffen / wann er hin-  
zu setz : Ein solcher Mann seye ein Leib mit ihr (der  
Huren) und dieses darumb / weilen zwey Ein Fleisch seyn  
werden. Woraus erhellet / daß ein Eymann / ob er gleich  
neben seinem Weib noch an der Huren hangt / und also  
auch mit dieser (nicht zwar Ehlich) ein Leib wird / doch nicht  
zwey Weiber in Einer Ehe / sondern Ein Ehsweib ha-  
be ; mit der Hur aber werde er nur in Ansehung der Ge-  
burt ein Leib durch die bloße Fleischliche Vermischung wie  
Herr Menzerus ad Warenb. p. 35. bezeuget / und würde  
also eine Hur an eines solchen Manns Ehe kein Theil  
haben/und folgendlich auch nicht darinnen stehen.

V. Aber ich weiß nicht / ob man vielleicht sagen  
solle / daß so bald sich der Mann mit der Huren ver-  
mischet/



mischet / er mit seiner Frauen auffhöre Ein Fleisch  
 zu seyn : Wir seynd über diesen Puncten schon droben  
 zimlich mitgenommen worden / darffen es derohalben hier  
 schwerlich wagen. Zu dem findet sich nicht ein einzig Ex-  
 empel oder Gebott dessen in der Schrift. Und weilien  
 Herr Menzerus weitläufftig darthut / daß der Unterscheid  
 zwischen der Ehe und Hurerey darinnen bestehe / daß  
 durch die Ehe der Mann und das Weib Erstlich in  
 Krafft der Göttlichen Ehestiftung / darnach durch die  
 würckliche leibliche Vereinigung Ein Fleisch werden ; Die  
 Hurerey aber nur durch das letztere beschehe ; So ist nicht  
 glaublich daß die Hurerey des Ehemanns das Band  
 der Ehe / welches stärker als jenes ist /  
 brechen könne.

Die